Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 129.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 29 Sept. 1800. Zweytes Quartal. Den 7 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion.)

2. Verschiedene Gemeinden am nördlichen Ufer des Bielersee gelegen, die sich zum Distrikt Seeland C. Bern eingetheilt befinden, bitten die Gesetzgebung, bey dem Entwurf einer neuen Eintheilung Helvetiens auf ihre ganz besonders eingefangene Lage Rücksicht zu nehmen und ihnen innert ihrem Umfang eine Gerichtsstelle zu gestatten. — Wird an die Constit. Commißion gewiesen.

3. Andreas Stauffer in der Gemeind Oberburg, Distrikt Burgdorf, ein jüngster Sohn von 4 Geschwisterten, kaufte seinem Vater dessen Heimwesen um 6000 Fr. ab und verpflichtete sich zugleich zur unentgeltlichen, lebenslänglichen Verpflegung seiner Eltern. Kraft 31. Art. des Gesetzes v. 17. Okt. 98 verlangt nun derselbe von der Einregistrierungsgebühr enthoben zu werden. Nebst dem, daß der Bezirksschreiber des Orts, laut vorhandener Beylag, diese Handlung als verdächtig ansieht, so enthält diese Machenschaft nicht eine Verkommniß, wodurch z. B. der Vater einem Kind eine Portion seines künftigen Erbtheils herausgiebt, oder wenn Geschwister eigenen Rechtens ihre Anwartschaft auf das väterliche Erb cedieren, folglich nicht eine Verkommniß nach Erfoderniß des 31. Art., die von der Einregistrierungsgebühr dispensirt, sondern ein qualificierter Kauf, der laut 29. Art. in allen Fällen ohne gesetzliche Ausnahme dieser Gebühr unterworfen ist. Begründet hierauf räth die Commißion den Bittsteller abzuweisen. Angenommen.

4. Hans Syßli verkaufte sein in der Gemeind Oberburg gelegenes Heimwesen gemeinschaftlich an seinen Sohn und seinen Tochtermann um L. 2539. Unter dem nemlichen Vorwand von Verkommniß zwischen Eltern und Kindern verlangen auch diese Käufer Befreyung von der Einregistrierungsgebühr. Aus dem obgedachten Grund der Unanwendbarkeit des 31. Art. auf förmliche Käufe, glaubt die Commißion, auch in diesesBegehren werde der Rath nicht eintreten. Angenommen.

Die Revisionscommißion berichtet über verschiedene rückständige und unvollendete Arbeiten:

Folgende Geschäfte die meistens das Collaturrecht geistlicher Pfründen betreffen, werden auf den Antrag der Commißion, jener des öffentlichen Unterrichts überwiesen:

1. Petition des B. Heinrich Steiner von Uetiken, für Beybehaltung seines genossenen Collaturrechts.

2. Drey Bittschriften verschiedener Geistlichen gegen den Grundsatz, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt werden sollen.

3. Petition des Stifts Münster, betreffend das Collatur- und Investiturrecht.

4. Fragen der Verwaltungskammer des C. Waldstätten über die Besetzung der Pfründen.

4. Gutachten vom 19. Heum. 1800 über das Collaturrecht.

6. Botschaft der Vollziehung über die Einziehung der sogenannten einfachen Pfründen.

7. Petition des B. Meyers, Pfarrers zu Mariakirch, im Elsaß, um Beybehaltung seines ehemals von den evangelischen Ständen bezogenen Einkommens.

8. Botschaft des Vollz. Direktoriums, betreffend die Verhältnisse zwischen den ehemaligen Lehnsherren, und den von ihnen erwählten und besoldeten Pfarrherren.

Eine Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 6. Juny 1800 über das allgemeine Concursrecht der Fremden in Helvetien, wird an diejenige besondere Commißion

gewiesen, die allbereits über das Concursrecht mit Neuenburg niedergesezt ist.

Der Militärcommißion werden Vorschläge zu einem Gesetz gegen diejenigen, welche Ausreissern und Falschwerbern Unterschlauf geben, zugewiesen.

An die Civilcommißion werden gewiesen:

1. Bemerkungen der Vollziehung über die Organisation des obersten Gerichtshofs.

2. Aufträge des grossen Raths an eine seiner Commißionen, über Bestimmung der Emolumente der Advokaten.

3. Aufträge zu Bestimmung der nöthigen Förmlichkeiten bey Abfassung von Bittschriften und Memorialen.

4. Vorstellungen des Vollz. Ausschusses gegen das Gesetz zu Einführung von Friedensgerichten.

5. Botschaft welche gesetzliche Verfügungen über die Homologationen der Testamente fodert.

An die Munizipalitätscommißion wird verwiesen:

1. Verlangen der Gemeind Hochstetten im Canton Säntis, sich mit Peterzell in eine Munizipalität zu vereinigen.

An die Polizeycommißion werden verwiesen:

1. Wichtige Bemerkungen der Vollziehung über die Handels und Gewerbsfreyheit.

2. Bemerkungen über die Polizey der Weinschenken.

3. Decretsvorschlag einer Commißion des gr. Raths über Einschränkung der Hasardspiele.

4. Motion über das Recht der unehlichen Kinder an den Gemeindgütern.

5. Verschiedene Bemerkungen über die Wasserbau-Polizey.

6. Gutachten einer Commißion des gr. Raths über die Wasserbaupolizey.

7. Petition des B. Anton Birrers von Lauteren für Errichtung einer Mühle.

8. Zwey andere Bittschriften ähnlichen Inhalts.

9. Memorial von verschiedenen Müllern gegen die Errichtung neuer Wasserwerke.

10. Bittschriften der Erben Roussel von Montagny les Monts, zu Errichtung neuer Sagen und Rüben.

An die Staatsökonomiecommißion wird verwiesen:

Bericht einer Commißion des gr. Raths v. 6. Aug. 1800 über die Belegung der Nationalgüter mit Gemeindslasten und Requisitionen.

An die Militärcommißion werden gewiesen:

1. Bottschaft über die Organisation des Staabs der helvetischen Artillerie.

2. Verschiedene Einfragen des Kriegsministers über das allgemeine Militärgesetz.

3. Einfragen der Vollziehung über ähnliche Gegenstände.

4. Petitionen verschiedener Müller wegen Befreyung vom Kriegsdienst.

5. Entwurf zu einer Organisation für die Kriegs-Commissärs.

Ad Akta gelegt werden folgende Gegenstände:

1. Verschiedene Petitionen gegen die den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, jeden helvetischen Bürger in das Antheilrecht an den Gemeindgütern aufzunehmen.

2. Botschaft über das Antheilrecht an dem Einkauf in Gemeindgüter überhaupt.

3. Einer Botschaft v. 30. Juni 1800 über unregelmäßige Gemeindsversammlungen ist ensprochen.

4. Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Säntis vom Dec. 99 uber die Lage und die Bedürfnisse dieses Cantons und über die Suspension der Kammer. Ueber beydes sind schon längst Verfügungen getroffen.

5. Zwey Abschnitte der vom Senat genehmigten Staatsverfassung.

6. Verschiedene Gutachten der Saalinspektoren des gr. Raths über die Urlaubsbewilligungen der Mitglieder und die Vergütung ihrer Besoldungen.

7. Botschaften der Vollziehung über die Vertheilung der Requisitionsfuhren; ihrem Inhalt ist entsprochen.

8. Petition des B. Wyß, Exverwalters des Cant. Bern, wegen seiner Entlassung.

9. Auftrag an eine Commißion zu Bestimmung der Munizipalitätsbezirke, — ist früher als das Munizipalgesetz.

10. Foderungen der helvetischen Cavallerie, v. 29ten Juli 99, betreffend die Bestimmung ihrer Rationen, Sind entschieden.

11. Aufforderung der Vollziehung v. 21. Aug. 99, die Organisation der helvetischen Truppen betreffend: ihr ist auch entsprochen.

12. Ein sehr altes Dispensationsbegehren des B. Hörlers, ist abgethan.

13. Gutachten einer Commißion über die Entschädnisse, welche für die Geldstagsverordnete im Canton

Freyburg zu bestimmen seyen, vom 15. Febr. 99, — scheint veraltet zu seyn.

14. Gutachten der Militärcomißion über die besoldeten Truppen des C. Leman. — Darüber ist entschieden.

15. Botschaft der Vollziehung mit Einladung zu einer Verordnung, damit nicht 3 Brüder aus einer Familie in das Auszugskorps kommen können. Ist älter als das Gesetz über die Militärorganisation.

16. Bericht einer Commißion vom 13. Dec. 1799 über alle damals bestehenden Commißionen des großen Raths, ihre Arbeiten und Aufträge.

17. Verschiedene Schriften über die Entschädnisse der öffentlichen Beamten.

18. Ein Commißionalgutachten über die Friedensrichter. Ist älter als das dießfällige Gesetz.

Am 21. Sept. war keine Sitzung.

(Nachtrag zur Sitzung vom 17. Sept.)

Die Polizeycommißion legt einen Gesetzvorschlag über ungesetzliche Gemeindsversammlungen vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Eine Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Cantons Waldstätten wird verlesen, die wir bereits geliefert haben. (S. S. 529. 30.)

Eine Zuschrift der Kirchen- und Schulanstalten des Cantons Argau, bezeugt ihre Freude über den 7ten August und begehrt die Wiederherstellung der Zehnden und Bodenzinse, im Sinne der Zuschrift der Geistlichen von Zürich.

Eine Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer von St. Cergue, schließt sich an die Adresse von Vivis an, in Rücksicht auf die Wiederherstellung der ehmaligen Bürgerschaften. Sie wird an die Munizipalitätscommißion gewiesen.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Bittschriften:

1. Zuschrift der Vorsteherschaft der Kirchgemeind St. Peter in Zürich v. 10. Sept. 1800. Sie macht Bemerkungen und Vorschläge über die Errichtung von Matrimonial- und Sittengerichten. Wird an die Unterrichtscommißion gewiesen.

2. Zuschrift der Munizipalität von St. Gallen v. 12. Sept 1800. Sie macht Bemerkungen über die Nachtheile der uneingeschränkten Freyheit der Gewerbe, die sich mit den ersten Lebensbedürfnissen beschäftigen. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

3. Petition von der Filialgemeinde Oberried C. Sentis v. 30. Aug. 1800. Die Bürger dieser Gemeinde verlangen eine besondere Schule zu errichten und abgesonderten Kirchensatz zu bilden. Wird an die Unterrichtscommißion gewiesen.

4. Petition v. 8. Sept. 1800 des B. Hans Roth, klagt über die Beurtheilung einer Präjudicialfrage eines Schiedrichtertribunals und verlangt entweder die Ernennung eines neuen Schiedrichtertribunals, oder die Verschiebung der Beurtheilung bis zum Gesetz, an welchem die gesetzgebende Commißion arbeitet. — Da kein Gesetz rückwirkend seyn kann, trittet der Rath nicht ein.

Gesetzgebender Rath, 22. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommißion trägt folgenden Gesetzesvorschlag und Botschaft an den Vollz. Rath, an, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt werden.

Der gesetzgebende Rath auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 29. Aug.

In Erwägung, daß schon die vormaligen Eydgenoßischen Regierungen um des Besten des Landes willen mit verschiedenen auswärtigen Staaten, sich wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit in Traktaten eingelassen und eine gegenseitige Freyzügigkeit eingeführt haben;

In Erwägung, daß es vortheilhaft wäre, wenn diese besonderen Traktaten oder Zusicherungen auf ganz Helvetien ausgedehnt würden, und wenn überhaupt dieses Hinderniß eines freyen Verkehrs zwischen den Nationen aufgehoben werden könnte, beschließt:

1. Die Abzugsgerechtigkeit soll gegen alle Länder aufgehoben seyn, in welchen für das in Helvetien ziehende Vermögen kein Abzug gefodert wird.
2. Wenn aber Vermögen in einen Staat gezogen wird, der mit dem Theile Helvetiens, von wo dasselbe herkommt, in keinem Abzugstraktate stehen würde, oder auch keine Freyzügigkeit mit der helvetischen Republik einführen wollte; so soll von einem solchen Vermögen noch ferner der gewohnte Abzug zu Handen des Staats bezogen werden.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Ohne Anstand ertheilt Ihnen, B. Vollz. Räthe, der gesetzgeb. Rath, in Antwort auf Ihre Botschaft vom 29. Aug. die Vollmacht, wegen Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit, mit andern Staaten, in Unterhandlung

zu tretten und mit denselben, auf Ratifikation hin, Traktaten darüber abzuschliessen.

Diesem Grundsatz gemäß ist aber der gesetzgebende Rath noch einen Schritt weiter gegangen, und hat zugleich zu Einführung einer allgemeinen Freyzügigkeit einen Gesetzesvorschlag abgefaßt, den er, B. V. R., Ihrer Prüfung übergiebt.

Das Gutachten der Polizeycomißion, die Polizey der Wirthshäuser betreffend, wird in Berathung genommen.

Verschiedene Artikel werden angenommen; einige andere an die Commißion zurückgewiesen.

Der Vollz. Rath übersendet, nach dem Wunsche des Verfassers des Obrist. Bonjour von Vallemand, seine neue Schrift: sur les dogmes des Chretiens comparés avec ceux des anciens peuples, suivis de quelques reflexions sur la guerre. Sie wird der Unterrichtscommißion überwiesen.

In die Constitutionscommißion wird an Kuhns Stelle Vonderflüe ernannt.

Auf den Antrag der Unterrichtscommißion soll die Bittschrift der Bürger von Kobeldwald und Grubach, Distr. Oberrheinthal, Ct. Sentis, wodurch dieselbe begehrt, sich von der Pfarrey Montlingen zu trennen und eine eigene Pfarrey zu errichten, der Gemeind Montlingen mitgetheilt, und ihr Gegenbefinden eingeholt werden.

Die Gemeindskammer von Vivis begehrt durch eine Zuschrift, die Wiederherstellung einer Art von Ehrschatz, der auf Verträgen beruht. Sie wird der Finanzcommißion überwiesen.

Die Zuschrift des B. Vogels über den Zehnden, die wir bereits geliefert haben (St. 122. und 124) wird verlesen.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Bittschriften:

1. Einige Geistliche aus dem C. Lauis klagen daß das Gesetz über die Zehndenstellung dieses Jahrs, gegen sie nicht gehörig vollzogen worden. Wird der Vollziehung überwiesen.

2. Zwey Bittschriften aus dem C. Lauis verlangen einige Erläuterungen des Gesetzes, das die Stellung der Zehnden in ihrem Canton verordnet, und der Verfügungen des Commissärs Zschocke darüber. Werden an die Vollziehung gewiesen.

Die Finanzcommißion räth zwey Bittschriften der Gemeindskammern von Lausanne und Wiflisburg, die Bezahlung von Arbeiten für Güterschatzungen verlangen, an die Vollziehung zu weisen. Angenommen.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Durch eine Botschaft vom 4. April 1800, begehrt der ehevorige Vollz. Ausschuß die Berechtigung zu Versteigerung eines Nationalguts in Oßingen, im C. Zürich. Dieses Gut besteht aus einem Trottgebäude, dessen Werth mit Inbegriff aller dazu gehörigen Geräthschaften nach beygelegter Schatzung auf 656 fl. angegeben ist, aus einem Gebäude im Dorf Oßingen, dessen Werth mit 200 Saum sich darinn befindenden Fassen auf 1200 fl. geschäzt wird, und aus 12 Juchart Reben, die 2400 fl. geschäzt sind.

Die Commißion der dieser Gegenstand zur Untersuchung übertragen wurde, weiß nun theils aus eigener Lokalkenntniß, theils durch nähere Nachfrage, daß der 12 Jucharten haltige der Nation gehörige Rebberg in Oßingen die vortheilhafteste Lage und von dem besten Gewächse in jener Gegend hat, und daß der gewöhnliche Preis für eine Juchart Reben in jener Revier 600 fl. ist, daher es ihr höchst befremdend vorkam, von den dortigen besten Reben die Juchart auf 200 fl. als den dritten Theil des gewöhnlichen Preises, geschäzt zu sehen. Freylich hat die Commißion in ihren Nachsuchungen auch erfahren, daß seit der Revolution jener Nationalweinberg solcher gestalten vernachläßigt wurde, daß dessen ursprünglicher Werth wirklich eine wesentliche Verminderung leidet, die aber doch bey weitem nicht auf die vorliegende Schatzung herabsinkt.

Bey diesen Umständen würde Eure Commißion sich einer Vernachläßigung des Nationalinteresses schuldig zu machen glauben, wenn sie nicht Anweisung des Antrags der Veräusserung dieses Nationalguts auf eine so niedrige Schatzung hin, anrathen würde, und sie ist zugleich überzeugt, daß die Anzeige dieser Umstände den gesetzgebenden Rath bey der Veräusserung der Nationalgüter überhaupt behutsam machen wird, um nicht in diesem Zeitpunkt, wo sich so viele Umstände vereinigen, um den Staat für niedrige Preise seines sichersten Eigenthums zu berauben, dem Staat für die Zukunft unersetzliche Verlüste zuzuziehen. Da aber auch in der Darstellung dieser Umstände für die Vollziehung, in Rücksicht der Verwaltung der Nationalgüter sowohl, als auch in Rücksicht ihrer Veräusserung, einige heilsame Winke liegen mögen, so tragt die Commißion darauf an, diesen ihren Bericht dem Vollz. Rath mit der Anzeige der Abweisung des Veräusserungsbegehrens des Nationalguts in Oßingen zukommen zu lassen.

Finsler erhält für 4 Wochen Urlaub.